



Stand: 28.05.2021

Coronavirus & Mitgliederversammlung trotz Auflagen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen trotz Corona-Auflagen möglich
Oberlandesgericht München (OLG), Beschluss 23.11.2020
[Aktenzeichen 31 Wx 405/20]

Der Vereinsvorstand kann die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht mit Verweis auf die Beschränkungen durch die Corona-Auflagen verweigern. Das hat das Oberlandesgericht München (OLG) klargestellt.

Im konkreten Fall hatte sich der Vorstand eines Rassehunde-Zuchtvereins geweigert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung per Minderheitenbegehren einzuberufen. Begründung: Das sei rechtsmissbräuchlich, weil aufgrund der Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltung möglich sei. Das OLG sah das anders und gab einem Minderheitenbegehren statt. Der Vorstand kann die Einberufung nicht mit Verweis auf die Pandemie-Auflagen ablehnen. Denn wegen des Covid-19-Gesetzes könne die Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden.

Wichtig Wer die Mitgliederversammlung einberuft, kann auch über die Form der Durchführung entscheiden. Das gilt auch, wenn eine Minderheit einberuft. Die Mitgliederversammlung kann damit nach dem aktuellen Covid-19-Gesetz virtuell durchgeführt werden oder ihre Beschlüsse schriftlich fassen.